

**FRAUENTURNVEREIN BUCHTHALEN**  
- gegründet 30. September 1953 -



## **STATUTEN**

### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel		Seite
1	Name - Sitz - Haftung	2
2	Leitbild	2
3	Mitgliedschaft	2
4	Mitglieder	2
5	Rechte und Pflichten	3
6	Organisation	3
7	Generalversammlung	3
8	Vorstand	5
9	Revisionsstelle	5
10	Finanzen	5
11	Schlussbestimmungen	6

## **Allgemeines**

### **Im Text verwendete Abkürzungen**

FTVB	Frauenturnverein Buchthalen
GV	Generalversammlung
VS	Vorstand
SHTV	Schaffhauser Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK STV	Sportversicherungskasse des Schweiz. Turnverbandes
TL	Technische Leitung

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

## **Art. 1 Name - Sitz - Haftung**

### **1.1 Name**

Der Frauenturnverein Buchthalen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Schaffhausen.

### **1.3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der GV festgesetzt.

## **Art. 2 Leitbild**

Der FTVB

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten;
- fördert den Gemeinschaftssinn, die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der FTVB ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes und somit des Schweizerischen Turnverbandes.

## **Art. 4 Mitglieder**

### **4.1 Der FTVB besteht aus**

- **Aktivmitgliedern**

Interessentinnen ab dem 16. Altersjahr können jederzeit als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- **Passivmitgliedern**

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der GV festgelegten Betrag leisten.

- **Ehrenmitgliedern**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des FTVB erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### **4.2 Abteilungen**

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein verschiedene Abteilungen führen.

### **4.3 Austritt**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig.

#### **4.4 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem FTVB nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der GV zu treffen ist.

#### **Art. 5. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Statuten des FTVB einzuhalten;
- die Turn- und Trainingsstunden nach Möglichkeit zu besuchen
- den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei;
- zum Beitritt zur SVK des STV und zur Zahlung des Versicherungsbeitrages;
- zum Besuch der GV (Mitgliederkategorie Aktive); im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den VS zu richten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 10.-- erhoben. Die Mitgliederkategorien Ehrenmitglieder und Passive sind berechtigt, an der GV teilzunehmen.

#### **Art. 6. Organisation**

Die Organe des FTVB sind

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art 7. Generalversammlung**

##### **7.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal statt. Sie wird vom VS einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für nötig erachtet;
- 1/5 aller Stimmberechtigten dies durch schriftlichen Antrag verlangt.

##### **7.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind Vorstand, Aktiv- und Ehrenmitglieder.

##### **7.3 Zuständigkeit**

Die ordentliche GV hat folgende Aufgaben:

- Appell und Wahl der Stimmzählerinnen

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
  - Präsidentin
  - Leitungen der verschiedenen Abteilungen
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen des Vorstandes / der Revisorinnen / der Technischen Leitung
- Ehrungen, Auszeichnungen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

#### **7.4 Wahl- und Abstimmungsmodus**

- Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:
  - Änderung und Revision der Statuten
  - Auflösung des Vereins
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidatinnen bewerben.
- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

#### **7.5 Anträge**

- Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.
- Anträge und Wahlvorschläge sind dem VS 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

#### **7.6 Protokoll**

Über die GV wird ein Protokoll geführt; dies ist von der Protokollführerin und der Präsidentin zu unterzeichnen.

### **Art. 8 Vorstand**

#### **8.1 Zusammensetzung**

Der VS wird von der GV für zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Technische Leitung

Ein Vorstandsmitglied übernimmt zusätzlich das Amt der Vizepräsidentin.

Im Bedarfsfall kann ein Kopräsidium gebildet werden.

Rücktritte (Vorstand und Leiterinnen der Abteilungen) sind mindestens sechs Monate vor der GV dem VS schriftlich bekanntzugeben.

## **8.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der VS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den FTVB;
- beruft die GV ein und leitet sie;
- führt die an der GV gefassten Beschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der GV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen;
- legt die strategischen Ziele fest (mittel- und langfristige Planung);
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen;
- erstellt und überwacht das Budget.

## **8.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in Stellenbeschrieben ausführlich festgehalten.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre

Die Aufgaben der Revisorinnen werden in einem Leitfaden geregelt.

## **Art. 10 Finanzen**

### **10.1 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **10.2 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

### **10.3 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus

- Verbandsbeiträgen, Versicherungen, Zeitungsabonnementen
- Leiterinnenentschädigungen
- Anschaffung von Turnmaterial
- Beiträge an Kursbesuche
- Beiträge an Wettkampfkosten
- Verwaltungskosten
- Ehrengaben

### **10.4 Kreditrahmen**

Der freie Kredit des VS wird auf Fr. 1'000.-- pro Jahr festgesetzt.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder für den Fortbestand desselben garantieren.

### **11.2 Übergang**

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen und Inventar bis zu Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen an den SHTV über.

Sollte innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, so bleibt das Vermögen beim SHTV.

### **11.3 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff ZGB).

### **11.4 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 8. März 2019 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den SHTV unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1999.

Schaffhausen, 08. März 2019

## **Frauenturnverein Buchthalen**

Die Präsidentin:



Verena Götschi

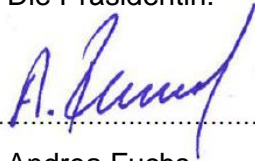
Die Aktuarin:



Corinne Metzger


## **Schaffhauser Turnverband**

Die Präsidentin:



Andrea Fuchs

Geschäftsstelle SHTV



Ursi Meyer